

Weisung der Landeskanzlei über die Neuwahl des Ständerates vom 18. Oktober 2015

Im Hinblick auf den Ablauf der Amtsperiode im Herbst 2015 hat der Regierungsrat die Wahl des basellandschaftlichen Mitgliedes des Ständerates auf den **18. Oktober 2015** und eine allfällige Nachwahl (2. Wahlgang) auf den **8. November 2015** angesetzt. Die Amtsdauer des Mitgliedes des Ständerates beträgt 4 Jahre und fällt mit jener des Nationalrates zusammen.

Für die Durchführung dieser Wahl nach dem Mehrheitswahlverfahren gilt folgendes:

1 Rechtsgrundlage

- 11 Gesetz vom 7.9.1981 über die politischen Rechte (SGS 120).
- 12 Verordnung vom 17.12.1991 zum Gesetz über die politischen Rechte (SGS 120.11)

2 Stimmberechtigung, Stimmregister

- 21 Für diese Wahl sind stimmberechtigt alle Schweizerinnen und Schweizer mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr mit politischem Wohnsitz im Kanton, ausgenommen die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche Entmündigten.
- 22 Eintragungen in das Stimmregister sind durch die Einwohnergemeinden von Amtes wegen bis zum 5. Tag vor dem Wahltag vorzunehmen, wenn feststeht, dass die Voraussetzungen zur Teilnahme am Wahltag erfüllt sind.

3 Wahlunterlagen, Stimmabgabe, Ermittlung, Beschwerden

Für die Zustellung der Wahlunterlagen, die Stimmangaben und die gemeindeweise Ermittlung der Ergebnisse gelten die Ziffern 6 - 9 der Weisung über die Durchführung der Nationalratswahlen vom **18. Oktober 2015**

Landeskanzlei